

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/25432 –**

### **Gerichtliche Bestätigungen positiver Entscheidungen der Bremer Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die umstrittenen, in der Bremer Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gewährten Schutzstatus, die nach interner Prüfung vom BAMF aufgehoben worden waren, wurden nach einer gerichtlichen Überprüfung überwiegend wiederhergestellt (vgl. Antwort zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 19/22842). Das bedeutet, dass die Rücknahmen dieser Schutzgewährungen in der Regel rechtswidrig waren, weil die Bremer Außenstelle zu Recht einen Schutzbedarf anerkannt hatte. Von 2018 bis 2020 wurde in 65 von 71 gerichtlich überprüften Fällen die Rücknahme positiver Bremer Entscheidungen wieder kassiert (Antwort zu Frage 8b auf Bundestagsdrucksache 19/22842). Dass lässt nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller die politisch und medial skandalisierte Bremer Entscheidungspraxis und die strafrechtlichen Vorwürfe gegen die ehemalige Leiterin der Bremer Außenstelle (vgl. die Bundestagsdrucksachen 19/17276 und 19/8445) in einem anderen Licht erscheinen, es stellen sich zudem Fragen zur Überprüfungs- und Rücknahmep Praxis des BAMF in Bezug auf in Bremen getroffene positive Entscheidungen.

Die Bundesregierung hat nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller parlamentarische Fragen zur skandalisierten Entscheidungspraxis des BAMF in Bremen falsch, irreführend oder nicht beantwortet (vgl. Bundestagsdrucksache 19/17276). Angeblich habe das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) z. B. „nie von einem Skandal gesprochen“ – doch der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer nannte die Vorgänge nachweislich einen „handfesten, schlimmen Skandal“. Nachfragen zu diesem Widerspruch wurden nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller nur ausweichend bzw. im Kern nicht beantwortet (ebd., Antwort zu den Fragen 1 bis 3); das gilt auch in Bezug auf Ausführungen zu der Behauptung des BMI, in Bremen hätten „hochkriminell und bandenmäßig mehrere Mitarbeiter mit einigen Rechtsanwälten zusammengearbeitet“ bzw. dort seien „bewusst gesetzliche Regelungen und interne Dienstvorschriften missachtet“ worden – die Wiederholung dieser unbelegten Aussagen war dem BMI gerichtlich untersagt worden (vgl. ebd., Antwort zu den Fragen 4 und 5 und Vorbemerkung der Fragesteller).

Der Bundesregierung war nach eigener Auskunft angeblich nicht bekannt, ob der Bremer Staatsanwaltschaft bestimmte Informationen vorliegen, die die ehemalige Leiterin der Bremer Außenstelle hinsichtlich der gegen sie gerichteten strafrechtlichen Vorwürfe entlasten (vgl. ebd., Antwort zu Frage 6) – was die Fragestellerinnen und Fragesteller angesichts der besonderen Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber seinen verbeamteten Beschäftigten befremdlich finden. Dabei geht es etwa darum, dass die Einschätzung der ehemaligen Leiterin zu Gefährdungen für anerkannte Flüchtlinge in Bulgarien und zum rechtlichen Umgang damit von den Gerichten inhaltlich umfassend bestätigt wurde, oder dass es bei sogenannten Wiederaufgreifensanträgen keine gesetzlich vorgeschriebene örtliche Zuständigkeit einer bestimmten Außenstelle und keine Bindungswirkung eines vorherigen Gerichtsurteils gibt. Laut Pressemitteilung der Bremer Staatsanwaltschaft vom 19. September 2019 war der ehemaligen Leiterin vorgeworfen worden, dass sie sich „über Gerichtsbeschlüsse und bestandskräftige Entscheidungen anderer BAMF-Außenstellen bewusst hinweggesetzt“ habe, was unter den gegebenen Umständen jedoch rechtmäßig und geboten gewesen sein kann, da aktuelle Erkenntnisse zu drohenden Gefährdungen anerkannter Flüchtlinge in Bulgarien vorlagen (vgl. ebd., Frage 6g). Die Bundesregierung weigerte sich nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller zudem, trotz mehrfacher Nachfragen offenzulegen, wie genau die damalige Weisungslage für den Umgang mit in Bulgarien oder anderen EU-Mitgliedstaaten bereits anerkannten Personen lautete (vgl. ebd., Antwort zu den Fragen 10 und 11), obwohl dies für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Handelns der ehemaligen Leiterin der BAMF-Außenstelle in Bremen wichtig ist. Mit Hinweis auf den „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ verweigerte die Bundesregierung zudem Auskünfte zu dem Vorgang, dass innerhalb des BAMF noch Mitte 2015 darüber diskutiert wurde, ob Zweitanträge standardmäßig nach „Bremer-Modell“ bearbeitet werden sollten oder ob dies als fehlerhaft zu bewerten sei. Demnach wurde innerhalb des BAMF offenbar nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller zumindest zeitweise überlegt, die im Nachhinein skandalisierte Bremer Vorgehensweise zum Standard zu machen.

Am 16. August 2019 erhob die Bremer Staatsanwaltschaft Anklage zu insgesamt 121 vermeintlichen Straftaten der ehemaligen Leiterin und zweier Rechtsanwälte im Zeitraum von Juni 2014 bis März 2018, vor allem wegen mutmaßlicher Verstöße gegen das Asyl- und Aufenthaltsrecht. Ursprünglich war im Frühjahr 2018 in den Medien von „etwa 2000 Fällen“, von Bestechlichkeit und „bandenmäßiger Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung“ die Rede (z. B. <https://www.sueddeutsche.de/politik/eil-verdacht-auf-weitreichenden-korruptionsskandal-im-bamf-1.3952546>). Eine Sonderermittlergruppe der Staatsanwaltschaft mit bis zu 45 Personen und „erheblicher personeller Unterstützung der Bundespolizei sowie der Polizei Niedersachsen und unter Einbeziehung von Expertinnen und Experten des Bundeskriminalamtes und des BAMF“ (Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Bremen vom 19. September 2019) hatte seit Ende Mai 2018 ermittelt. In unterschiedlichen Prüfgruppen des BAMF waren zeitweilig über 100 Beschäftigte mit der Aufarbeitung und Überprüfung von Entscheidungen und Vorgängen in Bezug auf die Bremer BAMF-Außenstelle befasst (Antwort zu Frage 24 auf Bundestagsdrucksache 19/13176).

Mit Beschluss vom 4. November 2020 lehnte das Landgericht Bremen die Eröffnung des Hauptverfahrens „in der ganz überwiegenden Zahl der angeklagten Fälle“ ab (vgl. Pressemitteilung der Pressestelle des Gerichts Nummer 75/2020 vom 6. November 2020). Insbesondere alle asyl- und aufenthaltsrechtlich begründeten Vorwürfe wurden zurückgewiesen. Der ehemaligen Leiterin werden nun noch eine „Vorteilsgewährung in 2 Fällen“ (hier geht es um die strittige Begleichung von zwei Übernachtungskosten im Wert von je 65 Euro) sowie die Fälschung beweiserheblicher Daten und die Verletzung des Dienstgeheimnisses in je sechs Fällen vorgeworfen. Angesichts der ursprünglichen schweren Vorwürfe und Vorverurteilungen der ehemaligen Leiterin in Bremen stellt diese gerichtliche Zurückweisung der allermeisten Anklagepunkte nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller für das Bundesin-

nenministerium, aber auch für die Bremer Staatsanwaltschaft (siehe hierzu <https://taz.de/Gericht-missbilligt-Justizbehoerde/15591146/>) ein Desaster dar. Schon bei Bekanntwerden der ersten Medienmeldungen und Vorwürfe hatte die Abgeordnete Ulla Jelpke im Frühjahr 2018 vermutet, dass „eine unliebsame Mitarbeiterin des BAMF an den Pranger gestellt werden soll, die nicht bereit war, diese [restriktive] Politik mitzutragen“ (<https://www.ulla-jelpke.de/2018/04/die-restriktive-asylopolitik-ist-der-eigentliche-skandal/>). Die aktuelle Entwicklung bestätigt die Fragestellerinnen und Fragesteller in ihrer Einschätzung, dass eine liberale Entscheidungspraxis in Bremen durch haltlose Skandalisierungen gestoppt werden sollte und hierbei anscheinend auch BAMF-Kräfte, die eine restriktivere Auffassung vertraten, internes Wissen gezielt und einseitig verbreiteten, um der ehemaligen Leiterin in Bremen zu schaden. Diese Vermutungen werden verstärkt durch aktuelle Berichte (vgl. z. B. Süddeutsche Zeitung vom 11. November 2020: „Ermittler im Visier“), wonach sich in einer BAMF-Gruppe, die der Staatsanwaltschaft zuarbeitete, „Verzweiflung“ breit gemacht habe, weil ihre Überprüfungen die erhobenen Vorwürfe gegen die ehemalige Leiterin nicht bestätigt hätten. Darüber hinaus seien entlastende E-Mails unterschlagen und es sei einseitig ermittelt worden.

1. Mit welcher Begründung beruft sich die Bundesregierung bei ihrer teilweisen Nichtbeantwortung der Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 19/17276 auf den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, obwohl nach der Rechtsprechung, wie sie dort selbst ausführt, hierzu vor allem die Willensbildung der Regierung, etwa im Kabinett, zu rechnen ist, die sich etwa in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollziehe, nicht aber allgemein interne Verwaltungsabläufe, zu denen die Bundesregierung mit Verweis auf diese Rechtsprechung grundsätzlich keine Stellung nehmen wollte (bitte nachvollziehbar begründen)?
2. Mit welcher Begründung meint die Bundesregierung im Rahmen des parlamentarischen Fragerechts nicht Auskunft geben zu müssen zu einem vor fünf Jahren abgeschlossenen internen Verwaltungshandeln einer Bundesbehörde, das politisch und rechtlich von großer Bedeutung ist und zu dem die Bundesregierung die Abgeordneten auch bereits informiert hat (durch die in Bezug genommene Ausschussdrucksache 19(4)108, S. 24 f), wie ist dieses eingeschränkte Antwortverhalten damit vereinbar, dass der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer den Abgeordneten in der 12. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages (vgl. Stenografisches Protokoll 19/12, S. 13) zugesichert hatte: „Alles, was das Bundsinnenministerium weiß – oder ich –, muss auch dem Parlament zur Verfügung stehen“, und ist der Bundesinnenminister Horst Seehofer darüber informiert, dass entgegen seiner persönlichen Zusicherung dem Parlament Auskünfte zu höchst relevanten Vorgängen um die Bremer BAMF-Außenstelle verweigert werden (bitte ausführen)?
3. Wie lauten unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen zu den Fragen 1 und 2 die Antworten auf die zu Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 19/17276 enthaltenen Fragen, die an dieser Stelle nicht wiederholt werden, auf die jedoch vollumfänglich verwiesen wird (es geht darum, dass jedenfalls nach Deutung der Fragestellerinnen und Fragesteller im BAMF Mitte 2015 diskutiert wurde, ob die später inkriminierte und skandalisierte Entscheidungspraxis in Bremen („Bremer-Modell“) zum Standardverfahren innerhalb des BAMF werden sollte; bitte so ausführlich wie möglich antworten)?

Die Fragen 1 bis 3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hatte die in Bezug genommenen Aussagen einer Dienstbesprechung im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom

14. Juli 2015 (MB 8 – 1001/10; siehe Ausschussdrucksache 19(3)108, S. 24 f.) seinerzeit zunächst als einen ergebnisoffenen und ausschließlich internen Verwaltungsvorgang eingeordnet. Dem entsprechend erfolgte keine Stellungnahme zu Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 19/17276. Im Lichte heutiger Erkenntnisse und vor dem Hintergrund des weiteren Zeitablaufs wird diese Frage nunmehr wie folgt inhaltlich beantwortet:

Die Entscheidungen des BAMF werden unter Berücksichtigung der rechtlichen Regelungen und der Bewertung der in einem Staat, für den eine Rückkehrentscheidung geprüft wird, herrschenden Verhältnisse getroffen. Auf dieser Grundlage sollen einheitliche Entscheidungen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles ermöglicht werden.

Das BAMF hat seinerzeit eine grundsätzlich drohende unmenschliche Behandlung für in Bulgarien anerkannte Flüchtlinge nicht feststellen können. Es wird im Übrigen auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/17276 verwiesen. Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg (OVG Lüneburg) erscheint es jedenfalls bei dem hier festzustellenden Zeitablauf von fast drei Jahren seit der grundlegenden Entscheidung vom 20. Januar 2018 – 10 LB 82/17 – zur Konventionswidrigkeit der Lebensbedingungen für in Bulgarien anerkannte Schutzberechtigte möglich, dass eine nicht unwesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse eingetreten ist, die eine grundlegende Neubewertung erforderlich machen könnte. Zu dieser aufgeworfenen Frage hat das OVG Lüneburg die Berufung zugelassen (vgl. OVG Lüneburg, Berufungszulassungsbeschlüsse vom 4. Dezember 2020 – 10 LA 264/19 und vom 28. Dezember 2020 – 10 LA 215/20).

Zentrale Vorschrift bei der Prüfung von Folge-, Zweit- und Wiederaufgreifensanträgen ist die Regelung des § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), die dazu führt, dass ein weiteres Verfahren nur durchgeführt wird, wenn die Voraussetzungen des § 51 Absatz 1 bis 3 VwVfG erfüllt sind (siehe auch §§ 71 Absatz 1 Satz 1, 71a Absatz 1 des Asylgesetzes [AsylG]). Zu diesen Voraussetzungen waren und sind in den internen Anweisungen des BAMF allgemeine Ausführungen enthalten, die keinen Bezug zur Fallkonstellation einer bereits erfolgten Schutzgewährung in einem Mitgliedstaat haben.

Die hier insbesondere in Betracht kommende Änderung der Sachlage im Sinne des § 51 Absatz 1 Nummer 1 VwVfG erfordert, dass sich der der früheren Entscheidung zugrunde gelegte entscheidungserhebliche Sachverhalt nachträglich tatsächlich zu Gunsten des Betroffenen geändert hat und hierfür ein schlüssiger und objektiv geeigneter Sachvortrag notwendig, aber auch ausreichend ist. Es ist dabei nicht erforderlich, dass die neue Entscheidung zu Gunsten des Betroffenen ergehen muss. Darüberhinausgehende Regelungen für die in Bezug genommenen Verfahrensarten, in denen den Antragstellern bereits internationaler Schutz in einem Mitgliedstaat gewährt worden war, bestanden nicht.

Erst nach der Feststellung des BAMF, dass die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Verfahrens vorliegen, erfolgt die Prüfung des Vorliegens der inhaltlichen Voraussetzungen für eine Schutzgewährung. Für diese Prüfung bestehen im Vergleich mit der in einem Erstverfahren vorzunehmenden rechtlichen Prüfung keine Besonderheiten.

4. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Fragestellerinnen und Fragesteller, dass die ehemalige Leiterin in Bremen mit ihrer Umgangsweise mit in Bulgarien anerkannten Flüchtlingen („Bremer-Modell“) rechtmäßig, richtig und womöglich sogar vorbildlich gehandelt hat, weil sich diese damaligen Anerkennungen eines Schutzstatus ganz überwiegend als rechtmäßig erwiesen haben, wenn sie gerichtlich überprüft wurden (siehe Vorbemerkung der Fragesteller), weil die Einschätzung einer drohenden unmenschlichen Behandlung anerkannter Flüchtlinge in Bulgarien auch von der Mehrheit der Oberverwaltungsgerichte geteilt wurde (vgl. Antwort zu Frage 21 auf Bundestagsdrucksache 19/4427) und weil schließlich auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) geurteilt hat, dass solche Schutzbegehren nicht als unzulässig abgewiesen werden dürfen, wenn die Gefahr einer unmenschlichen Behandlung droht (Urteil vom 13. November 2019, C-540/17 und C-541/17), und falls nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

5. Sieht es die Bundesregierung mit ihrem heutigen Wissen als problematisch an, dass rechtmäßige Bremer Entscheidungen zur Schutzgewährung in großem Umfang skandalisiert und sogar kriminalisiert wurden, während die rechtswidrige Verweigerung von Schutz im Regelfall folgenlos bleibt, und falls nein, warum nicht?

Bei der nachträglichen Überprüfung der Bremer Entscheidungen wurden alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft. Behördenentscheidungen, mit denen asylrechtlicher Schutz (z. T. auch nur teilweise) abgelehnt wird, unterliegen wie alle anderen Behördenentscheidungen auch der Möglichkeit gerichtlicher Überprüfung, von der auch bei Asylentscheidungen Gebrauch gemacht wird.

6. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller zu, dass es im Asylverfahren in nicht klar zu entscheidenden Zweifelsfällen angemessen und angebracht, jedenfalls gerechtfertigt ist, einen Schutzstatus zu erteilen, weil bei einer unberechtigten Ablehnung in solchen Zweifelsfällen die Gefahr schwerer Menschenrechtsverletzungen, unmenschlicher Behandlung, von Folter, Verfolgung oder Tod droht, während im Fall einer unberechtigten Anerkennung in solchen Zweifelsfällen zumindest immer noch die Möglichkeit besteht, diesen Schutzstatus später zu widerrufen oder zurückzunehmen, falls sich die Gefahrenlage im Herkunftsland bzw. im durchreisten Staat substantiell zum Besseren gewandelt haben sollte oder sich herausstellt, dass falsche Angaben gemacht wurden, und falls nein, warum nicht?

Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass das BAMF in solchen Zweifelsfällen dem Grundsatz effektiven Schutzes Vorrang einräumt, etwa durch entsprechende interne Verfahrensvorgaben, und falls nein, warum nicht?

Die asylrechtliche Entscheidung setzt eine Prüfung der Voraussetzungen der entsprechenden Normen anhand der Gegebenheiten des konkreten Einzelfalles voraus. Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen wird der entsprechende Schutzstatus gewährt. Weder dem nationalen Recht noch dem Unionsrecht kann ein derartiger Ansatz, in Zweifelsfällen den beantragten Schutz zuzuerkennen, entnommen werden.

Sofern Zweifel vorhanden sind, die dazu führen, dass über einen Asylantrag noch nicht entschieden werden kann, ist die Entscheidungsreife dieses Verfahrens durch Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhalts herzustellen. Dabei ist

die Beurteilung der Glaubhaftigkeit eines Sachvortrags dem Asylrecht immanent. Diese Aufgabe obliegt dem BAMF im Einzelfall.

7. Was genau sah die damals maßgebliche Weisungslage (Weisungen, Leitlinien, Erlasse, allgemeine Verwaltungsvorschriften, Anwendungshinweise etc.) des BAMF in Bezug auf Regelungen zum Umgang mit Folge-, Zweit- und Wiederaufgreifensanträgen vor, insbesondere für den Umgang mit Personen, die zuvor in Bulgarien oder anderen EU-Mitgliedstaaten einen Schutzstatus erhalten haben (inzwischen dritte Wiederholung der Frage 32 auf Bundestagsdrucksache 19/8445; es wird um präzise, in den entscheidenden Stellen auch wortgenaue Angaben zur jeweiligen Weisungslage – nach Zeiträumen und genauen Daten zur jeweiligen Geltung – gebeten; falls es keine konkreten internen Vorgaben hierzu gab, bitte auch dies kenntlich machen und gegebenenfalls zeitlich eingrenzen; die Verweise der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/17276 zu den Fragen 10 und 11 stellen nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller keine ausreichende Antwort dar, da dort lediglich ausgeführt wird, dass Abschiebungshindernisse im Einzelfall geprüft worden seien, die Frage zielte jedoch auf eine Wiedergabe der konkreten Weisungslage zum damaligen Zeitpunkt ab, um überprüfen zu können, ob das damalige Handeln der Leiterin in Bremen im Widerspruch zur Weisungslage innerhalb des BAMF stand, weil z. B. nur dann eine Rücknahme nach § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Betracht gekommen wäre – wie in der Ursprungsfrage ausgeführt)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

8. Wie ist es zu erklären, dass die Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/22842 auf die Frage 8c zu unter der ehemaligen Leiterin der Bremer BAMF-Außenstelle (angeblich) zu Unrecht erteilten Schutzstatus auch Anerkennungen auflistet, die im Jahr 2017 bzw. im Gesamtjahr 2016 ausgesprochen wurden, obwohl die genannte Leiterin nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller bereits seit Juli 2016 keine Leitungsfunktion mehr ausgeübt hat (bitte nachvollziehbar begründen), und wie lauten gegebenenfalls die entsprechend korrigierten Zahlen (bitte erneut auflisten)?

Die Auflistung von Entscheidungen über den Zeitpunkt der Entbindung der Leiterin von ihren Aufgaben als Referatsleitung der Außenstelle Bremen hinaus beruht auf dem längeren Prüfzeitraum, der im Rahmen der Widerrufs- bzw. Rücknahmeprüfungen in Bezug auf die Vorgänge in Bremen angesetzt wurde.

Bei Entscheidungen, die bis zum Zeitpunkt der Entbindung der Leiterin von ihren Referatsleitungsaufgaben getroffen wurden, hat das BAMF in 213 Verfahren festgestellt, dass die Voraussetzungen einer Rücknahme vorgelegen haben, da der Anerkennungsbescheid rechtswidrig ergangen war.

Die Angaben differenziert nach Jahren und der im Asylverfahren festgestellten Staatsangehörigkeit können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Herkunftsland	Jahr der Anerkennung						Gesamt
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	
Syrien	-	-	-	5	29	69	103
Serbien	-	-	1	1	6	10	18
ohne Angabe	-	1	-	-	10	13	24
sonst. asiat. Staatsangeh.	-	-	-	1	8	14	23
Irak	-	-	-	1	10	1	12
Kosovo	-	2	-	-	9	-	11

Herkunftsland	Jahr der Anerkennung						Gesamt
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	
Russische Föderation	-	-	-	-	3	-	3
Nordmazedonien	-	-	-	1	5	1	7
Afghanistan	1	-	1	-	2	-	4
Albanien	-	-	-	-	2	2	4
Staatenlos	-	-	1	-	2	-	3
Eritrea	-	-	-	-	-	1	1
Gesamt	1	3	3	9	86	111	213

9. Gegen wie viele dieser Rücknahmen von unter der ehemaligen Leiterin (angeblich) zu Unrecht erteilten Schutzstatus wurden Rechtsmittel eingelegt, und wie ist bis heute das Ergebnis der jeweiligen gerichtlichen Überprüfungen in diesen Fällen, soweit eine inhaltliche Entscheidung getroffen wurde (bitte so differenziert wie möglich auflisten, etwa nach Jahren, Schutzstatus und Gerichten differenziert; bitte auch die Zahl der anhängigen Verfahren und formellen Erledigungen nennen)?

In 184 Verfahren, in denen eine Rücknahmeentscheidung (§ 73 Absatz 2 AsylG, § 73b Absatz 3 AsylG, § 73c Absatz 1 AsylG, § 48 VwVfG) ergangen ist, wurden Rechtsbehelfe eingelegt. In 91 Verfahren ist eine Klage noch anhängig.

Der Ausgang der 93 abgeschlossenen Klageverfahren, differenziert nach dem Jahr des Verfahrensabschlusses, des aufgehobenen Schutzstatus und des zuständigen Gerichtes, kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

2020 Gericht/ Schutzstatus	Klageeinstellung		rechtskräftig aufgehoben		rechtskräftig bestätigt	
	Flüchtlings- schutz	Abschie- bungsverbote	Flüchtlings- schutz	Abschie- bungsverbote	Flüchtlings- schutz	Abschie- bungsverbote
VG Schleswig-Holstein	1	-	-	4	-	-
VG Bremen	-	3	-	-	-	-
VG Hannover	-	-	2	4	5	-
VG Minden	-	-	2	-	-	1
VG Braunschweig	-	-	-	3	-	-
VG Oldenburg	-	-	-	10	-	-

2019 Gericht/ Schutzstatus	Klageeinstellung		rechtskräftig aufgehoben		rechtskräftig bestätigt	
	Flüchtlings- schutz	Abschie- bungsverbote	Flüchtlings- schutz	Abschie- bungsverbote	Flüchtlings- schutz	Abschie- bungsverbote
VG Minden	-	-	6	-	-	-
VG Hannover	-	-	-	27	-	-
VG Oldenburg	-	-	-	-	4	-
VG Magdeburg	5	-	-	-	-	-
VG Hannover	1	-	-	8	-	-
VG Halle	1	-	-	-	-	-

2018	Klageeinstellung		rechtskräftig aufgehoben		rechtskräftig bestätigt	
Gericht/ Schutzstatus	Flüchtlings- schutz	Abschie- bungsverbote	Flüchtlings- schutz	Abschie- bungsverbote	Flüchtlings- schutz	Abschie- bungsverbote
VG Magde- burg	5	-	-	-	-	-
VG Hannover	1	-	-	8	-	-
VG Halle	1	-	-	-	-	-

2017	Klageeinstellung		rechtskräftig aufgehoben		rechtskräftig bestätigt	
Gericht/ Schutzstatus	Flüchtlings- schutz	Abschie- bungsverbote	Flüchtlings- schutz	Abschie- bungsverbote	Flüchtlings- schutz	Abschie- bungsverbote
VG Hannover	-	-	-	-	-	6

10. Wie bewertet es die Bundesregierung und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus, dass die Verwaltungsgerichte, soweit diese Rücknahmen von Anerkennungen der Bremer BAMF-Außenstelle überprüft und hierzu eine Entscheidung getroffen haben, ganz überwiegend die ursprüngliche Bremer Entscheidung bestätigt und die später erfolgte Rücknahme als rechtswidrig verworfen haben (vgl. die tabellarische Auflistung zu Rechtsmittelentscheidungen bei Rücknahmen; Antwort zu Frage 8b auf Bundestagsdrucksache 19/22842; bitte auch erläutern, wie diese tabellarischen Angaben zu lesen bzw. zu deuten sind; nach hiesiger Lesart wurden von 2018 bis 2020 65 Rücknahmeentscheidungen durch die Gerichte wieder aufgehoben, nur sechs wurden gerichtlich bestätigt)?

Wie bereits bei den Antworten zu den Fragen 1 bis 3 ausgeführt, werden die Entscheidungen des BAMF unter Berücksichtigung der rechtlichen Regelungen und der Bewertung der in einem Staat herrschenden Verhältnisse getroffen, so dass bundesweit einheitliche Entscheidungen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides ermöglicht werden. Der Umstand, dass Verwaltungsgerichte im Rahmen der Überprüfung der Bescheide zu einer anderen rechtlichen Entscheidung gelangen, die sowohl auf einer anderen Auslegung der rechtlichen Vorschriften bzw. einer anderen Bewertung der in einem Staat herrschenden Verhältnisse als auch auf weiteren – erst im Gerichtsverfahren erfolgten – Sachvortrag beruhen kann, ist in einem rechtsstaatlichen Verfahren vorgesehen.

Die tabellarischen Angaben in der Antwort auf Bundestagsdrucksache 19/22842 sind wie von den Fragestellerinnen und Fragestellern angeführt zu lesen.

Im Zeitraum von 2018 bis 2020 wurden inzwischen zehn Schutzaufhebungen des BAMF rechtskräftig bestätigt.



11. Welche und wie viele der zu Frage 8b auf Bundestagsdrucksache 19/22842 genannten gerichtlichen Entscheidungen zu Rücknahmen eines in Bremen gewährten Schutzstatus betrafen tatsächlich (wie gefragt) Rücknahmen positiver Entscheidungen unter der Leitung der ehemaligen Leiterin in Bremen, vor dem Hintergrund, dass es solche Rücknahmen insbesondere infolge der Aufarbeitung des vermeintlichen Bremer BAMF-Skandals gab, der medial im April 2018 bekannt wurde, sodass nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller erklärungsbedürftig erscheint, dass es hierzu bereits im Jahr 2017 sieben gerichtliche Bestätigungen einer Rücknahme gegeben haben soll (diese Rücknahmen hätten aus zeitlichen Gründen noch unter der ehemaligen Leiterin erfolgt sein können; bitte ausführen)?

Die Angaben können der Darstellung in der Antwort zu Frage 9 entnommen werden. Die Entscheidungen in sechs Verfahren wurden bereits im Jahr 2017 rechtskräftig bestätigt.

12. Inwieweit und wann wurde innerhalb des BAMF von wem darüber beraten, bzw. inwieweit wurde gegebenenfalls auch das BMI mit dieser Frage befasst (bitte mit Datum auflisten, einbezogene Personen und Ergebnisse der Besprechungen nennen), wie damit umzugehen und wie es zu bewerten ist, dass die Verwaltungsgerichte die inkriminierten und zurückgenommenen Bremer Schutzanerkennungen nach einer inhaltlichen Überprüfung überwiegend für rechtmäßig erklärten, inwieweit wurde insbesondere erwogen, vergleichbare, noch nicht rechtskräftige Rücknahmebescheide unter Berücksichtigung der bereits ergangenen Urteile noch einmal intern zu überprüfen und gegebenenfalls aufzuheben, und warum ist dies gegebenenfalls nicht spätestens dann erfolgt, als die Fraktion DIE LINKE die Bundesregierung danach befragte, welche Gerichtsentscheidungen hierzu vorliegen und die Bundesregierung im März 2019 antwortete, dass in sechs Urteilen des Verwaltungsgerichts Hannover die Rücknahmen des BAMF aufgehoben und die ursprünglichen Abschiebungsverbote wiederhergestellt wurden (vgl. Antwort zu Frage 33 auf Bundestagsdrucksache 19/8445), zumal der Parlamentarische Geschäftsführer der Fraktion DIE LINKE Jan Korte in seiner diesbezüglichen Beschwerde vom 12. April 2019 nachfragte, ob es auch Urteile gebe, mit denen Widerrufe oder Rücknahmen von Bremer Bescheiden bestätigt wurden und die Bundesregierung daraufhin antwortete (Auskunft des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat Stephan Mayer vom 17. Mai 2019), dass dem BAMF bislang „nur Urteile von niedersächsischen Verwaltungsgerichten zu Abschiebungsverboten nach Bulgarien“ vorlägen, „mit denen die Bescheide des BAMF aufgehoben wurden“ – hätten sich nicht spätestens daraufhin dem BMI als Aufsichtsbehörde Fragen aufdrängen und es tätig werden müssen, um zu klären, inwieweit der Umgang des BAMF mit den skandalisierten Bremer Bescheiden richtig und angemessen ist, und was wurde diesbezüglich unternommen (bitte ausführlich darlegen und mit Datum auflisten)?

Der Umstand, dass erstinstanzliche Urteile, die auch nur durch wenige Verwaltungsgerichte ergangen sind, Entscheidungen des BAMF aufheben, führt nicht zu einer generellen Überprüfung der Entscheidungspraxis des BAMF. Ein entsprechendes standardisiertes Überprüfungsverfahren ist nicht vorgesehen. Deshalb ist auch im Kontext der entsprechenden Gerichtsentscheidungen keine Überprüfung der rechtlichen Bewertung des BAMF erfolgt oder notwendig, zumal insoweit keine Änderungen der rechtlichen Vorschriften oder der in diesem Staat herrschenden Verhältnisse Anlass hierzu gegeben hätten.

13. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Fragestellerinnen und Fragesteller und welche Schlussfolgerungen zieht sie hieraus, dass es für die Richtigkeit und Angemessenheit der Entscheidungspraxis unter der ehemaligen Leiterin der Bremer BAMF-Außenstelle spricht, wenn die damaligen Anerkennungen eines Schutzstatus nach gerichtlicher Überprüfung ganz überwiegend bestätigt werden, und inwieweit spricht der Umstand, dass die Rücknahmen dieser Entscheidungen von den Gerichten überwiegend als rechtswidrig verworfen werden, dafür, dass die damalige Entscheidungspraxis der ehemaligen Leiterin der Bremer BAMF-Außenstelle auch BAMF-intern zu Unrecht kritisiert wurde und es womöglich sogar falsche Verdächtigungen innerhalb des BAMF gegen die ehemalige Leiterin in Bremen gab (bitte ausführen)?

Zu den Aufgaben des BAMF zählt es auch, für eine bundeseinheitliche Entscheidungspraxis in den Asylverfahren Sorge zu tragen. Dieser Aufgabe kommt das BAMF auch im Rahmen der Widerrufs- und Rücknahmeverfahren nach, d. h. in diesem Zusammenhang, dass erfolgte Schutzgewährungen zu widerrufen bzw. zurückzunehmen sind, wenn die Überprüfung ergibt, dass die Voraussetzungen für eine entsprechende Entscheidung erfüllt sind. Vor dem Hintergrund der Gewährleistung einer einheitlichen Entscheidungspraxis sind die entsprechenden Entscheidungen des BAMF ergangen.

14. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Fragestellerinnen und Fragesteller, dass die ursprünglichen Schutzgewährungen in Bremen jedenfalls nicht strafrechtlich relevant gewesen sein können, wenn sie von den Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichten mehrheitlich bestätigt wurden und es diesbezüglich auch nicht darauf ankommen kann, ob die Rechtsprechung des OVG Lüneburg am Ende aus Sicht des BAMF mit der Rechtsprechung des EuGH vereinbar ist oder nicht, weil es sich angesichts der vielen verwaltungs- und oberverwaltungsgerichtlichen Bestätigungen offenkundig um rechtlich jedenfalls gut begründbare Entscheidungen handelte, und falls nein, warum nicht (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung zu Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 19/17276)?

Die strafrechtliche Würdigung obliegt den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten.

15. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus, dass das Bremer Landgericht die ganz überwiegende Zahl der Anklagevorwürfe gegen die ehemalige Leiterin der Bremer BAMF-Außenstelle verworfen hat, insbesondere jene, die mit vermeintlichen Verstößen gegen das Asyl- und Aufenthaltsrecht begründet worden waren (siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 14 und 40 verwiesen.

16. Inwieweit hält das Bundesinnenministerium mit heutigem Kenntnisstand an der ursprünglich öffentlich geäußerten Einschätzung fest, der Vorgang in Bremen sei ein „handfester, schlimmer Skandal“ (Bundesinnenminister Horst Seehofer, z. B.: taz vom 30. Mai 2018: „Ein handfester, schlimmer Skandal“) bzw. in Bremen hätten „hochkriminell und bandenmäßig mehrere Mitarbeiter mit einigen Rechtsanwälten zusammengearbeitet“ (Parlamentarischer Staatssekretär Stephan Mayer in der Fernsehsendung „Anne Will“; die Wiederholung dieser Äußerung, die gegen die Unschuldsvermutung und die Fürsorgepflicht des Dienstherrn verstieß, wurde bereits gerichtlich untersagt; vgl. OVG Bremen 2 B 213/18 vom 10. September 2018; bitte ausführen), und inwieweit beabsichtigt das Bundesinnenministerium, sich gegenüber der ehemaligen Leiterin in Bremen für die öffentlich ausgesprochenen Beschuldigungen und Vorverurteilungen zu entschuldigen, bzw. inwieweit ist dies bereits geschehen (wenn nicht, bitte begründen)?

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) bewertet nachträglich keine Situation aus dem Jahr 2018 auf Basis eines erst Jahre später nach umfangreichen Überprüfungen erlangten Erkenntnisstandes.

Die Sachbehandlung in der Bremer Außenstelle des BAMF ließ 2018 ihrem äußeren Anschein nach Unregelmäßigkeiten vermuten und rechtfertigte eine gründliche Überprüfung im Rahmen der Fachaufsicht.

17. Trifft nach Kenntnis und Einschätzung der Bundesregierung die Vermutung der Fragestellerinnen und Fragesteller zu, dass es innerhalb des BAMF offenbar unterschiedliche fachliche Auffassungen dazu gab, wie mit Schutzersuchen von bereits in anderen EU-Mitgliedstaaten (insbesondere Bulgarien) anerkannten Flüchtlingen umzugehen sei, wenn ihnen dort eine unmenschliche Behandlung droht, und dass möglicherweise Beschäftigte innerhalb des BAMF, die die Entscheidungspraxis der ehemaligen Leiterin in Bremen für falsch, rechtswidrig oder zu liberal hielten, versucht haben, diese Entscheidungspraxis einseitig als rechtswidrig und skandalös darzustellen, sowohl innerhalb des BAMF als auch gegenüber Medien, um ihre davon abweichende Auffassung durchzusetzen – was innerhalb des BAMF und anfänglich auch gegenüber den Medien anscheinend gelang, aber von den Verwaltungsgerichten am Ende mehrheitlich anders bewertet wurde, und falls nein, warum nicht (siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die in der Fragestellung enthaltene Vermutung weist die Bundesregierung zurück. Tatsächlich gab es nur unterschiedliche Auffassungen in der Frage, ob die Verhältnisse in Bulgarien unabhängig von einer besonderen Vulnerabilität der antragstellenden Person überhaupt zu einer menschenrechtswidrigen Behandlung führen würden.

18. Welche Beschäftigte des BAMF aus welchen Abteilungen und welchen Standorten wurden für die internen Überprüfungen der positiven Bremer Entscheidungen eingesetzt, wie viele Beschäftigte haben in wie vielen Gruppen über welche Zeiträume hinweg solche Überprüfungen vorgenommen, und inwieweit kann ausgeschlossen werden, dass hiermit auch Beschäftigte befasst waren, die das „Bremer-Modell“ für falsch hielten und insofern nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller ein Eigeninteresse daran gehabt haben könnten, der ehemaligen Bremer Leiterin zu schaden?

Zur umfassenden Überprüfung aller positiven Entscheidungen in Asylverfahren des Ankunftsentrums Bremen seit dem Jahr 2000 (ca. 13.000 Akten/18.000 Personen) wurde für den Zeitraum 16. Mai 2018 bis 15. August 2018 beim

BAMF eine Prüfgruppe „Vollprüfung Bremen“ eingerichtet. In der Prüfgruppe waren insgesamt 68 Mitarbeitende (64 Vollzeitäquivalente) eingesetzt. Hiervon war ein Mitarbeiter im höheren Dienst, die übrigen Mitarbeitenden im gehobenen Dienst tätig. Bei den in der Prüfgruppe eingesetzten Beschäftigten handelte es sich um Mitarbeitende aus dem operativen Bereich (Außenstellen und Entscheidungszentren) an den Standorten Berlin, Mannheim, Bonn, Jena/Hermsdorf und Chemnitz.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit stets zur Neutralität verpflichtet. Die eingesetzten Beschäftigten haben zudem schriftlich bestätigt, dass sie bisher nicht mit der Bearbeitung von Asylentscheidungen der Außenstelle Bremen bzw. des Ankunfts-zentrums Bremen befasst waren. Es bestehen damit keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die eingesetzten Mitarbeitenden bei der Überprüfung gegen die geforderte Neutralität verstoßen haben.

19. Welche Beschäftigte des BAMF aus welchen Abteilungen und welchen Standorten wurden für die Zuarbeiten für die Bremer Staatsanwaltschaft eingesetzt, wie viele Beschäftigte waren dies, und über welche Zeiträume hinweg wurden sie für diese Aufgabe eingesetzt, wer hat über die personelle Zusammensetzung dieser Gruppe entschieden, nach welchen Kriterien wurden diese Beschäftigten ausgewählt, und inwieweit kann ausgeschlossen werden, dass hiermit auch Beschäftigte befasst waren, die das „Bremer-Modell“ für falsch hielten und insofern nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller ein Eigeninteresse daran gehabt haben könnten, der ehemaligen Bremer Leiterin zu schaden?

Ab dem 22. November 2018 waren anlassbezogen sieben Mitarbeitende des BAMF auf Basis von Dienstreisen abwechselnd vor Ort tätig, um den Auskunftsersuchen der Staatsanwaltschaft nachzukommen.

Diese waren nicht Mitglied der Ermittlungsgruppe, sondern fungierten als Ansprechpartner des BAMF für die Beantwortung von Fragen, die besonders die Handhabung des digitalen Asylaktenverwaltungssystems MARiS (z. B. Benutzung von Eingabe- und Suchmasken, Verfolgung von Workflow-Schritten) und Auskunft zu asyl(verfahrens)rechtlichen Fragen betrafen. Bei den Beschäftigten handelte es sich um Mitarbeitende der Außenstellen Dortmund, Bielefeld, Münster und Düsseldorf. Die Mitarbeitenden wurden vom zuständigen Abteilungsleiter aufgrund ihrer Eignung und Erfahrung benannt. Es liegen keinerlei Anhaltspunkte vor, dass die Mitarbeitenden bei Ausübung dieser Tätigkeit nicht über die erforderliche Neutralität verfügt haben.

20. Ist es zutreffend, dass die Bremer Staatsanwaltschaft nicht eigenständig, d. h. durch eigene und vollständige Akteneinsicht in die maßgeblichen Asylverfahren, die jeweiligen asylrechtlichen Sachverhalte aufgeklärt und überprüft hat in Verfahren, zu denen sie den Vorwurf von Verstößen gegen das Asyl- und Aufenthaltsgesetz erhoben hatte, sondern dass sie sich dabei maßgeblich auf Zuarbeiten und Einschätzungen der zuarbeitenden BAMF-Gruppe gestützt und verlassen hat (so Rechtsanwalt Johannes Eisenberg in einer Presseerklärung vom 28. Oktober 2020; bitte ausführlich darlegen, wie die Zusammenarbeit zwischen der Bremer Staatsanwaltschaft und der BAMF-Gruppe bzw. dem BAMF hierzu im Detail verlief)?

Verantwortlich für ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft ist die Staatsanwaltschaft selbst. Gemäß Strafprozessordnung (StPO) hat die Staatsanwaltschaft nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und ist zu diesem Zweck befugt, von allen Behör-

den Auskunft zu verlangen (vgl. §§ 160 StPO f.). Das BAMF stand und steht in engem Austausch mit der Staatsanwaltschaft Bremen und hat in Absprache mit dieser seiner Ansicht nach alle für die Ermittlung benötigten Informationen zur Verfügung gestellt. Zum Meinungsbildungsprozess der Staatsanwaltschaft kann die Bundesregierung keine Auskunft erteilen.

21. Wer hat entschieden und wer war dafür verantwortlich, was genau der Bremer Staatsanwaltschaft vom BAMF übermittelt wurde, welche Kriterien und internen Vorgaben gab es diesbezüglich (bitte so genau wie möglich mit Datum, verantwortlicher Stelle usw. darstellen), und wie lautete anders herum der entsprechende konkrete Auftrag der Bremer Staatsanwaltschaft an das BAMF (bitte so konkret wie möglich mit Datum darstellen und die maßgeblichen Passagen im Wortlaut zitieren; gab es z. B. nur einen ganz allgemeinen Auftrag/Wunsch der Bremer Staatsanwaltschaft, relevante Vorgänge zu übermitteln, oder alle Verfahren aus Bremen zu übermitteln, oder nur solche, die im BAMF für relevant oder für rechtswidrig gehalten wurden)?

Des Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 20 verwiesen.

22. Inwieweit hat die Bremer Staatsanwaltschaft nach Kenntnis der Bundesregierung bzw. des BAMF versucht, sich eine eigenständige Rechtsauffassung dazu zu verschaffen, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen die Gewährung eines Schutzstatus an für bereits in einem anderen Mitgliedstaat anerkannte Flüchtlinge erfolgen kann oder muss bzw. eine Zurückweisung solcher Anträge als unzulässig oder unbegründet erfolgen darf (oder nicht), wurden hierzu nach Kenntnis der Bundesregierung insbesondere Einschätzungen unabhängiger Sachverständiger eingeholt, oder hat sich die Bremer Staatsanwaltschaft diesbezüglich auf die zugelieferten Bewertungen und Einschätzungen des BAMF verlassen (bitte ausführen)?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 20 und 21 verwiesen.

23. Inwieweit hält das BMI seine Auskunft vom 17. Mai 2019 (Parlamentarischer Staatssekretär Stephan Mayer) an den Parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktion DIE LINKE. Jan Korte immer noch für zutreffend, wonach die Bundesregierung der Bremer Staatsanwaltschaft eine „hohe juristische Expertise“ bescheinigte und wonach diese „in der Lage“ sei, „die komplexen Rechtsfragen zum Asylrecht zu durchdringen“ – auch vor dem Hintergrund, dass das Bremer Landgericht die aufenthalts- und asylrechtlichen begründeten Anklagepunkte der Bremer Staatsanwaltschaft gegenüber der ehemaligen Leiterin in Bremen vollumfänglich verworfen hat (bitte begründen)?

Dem Grundsatz der Gewaltenteilung ist immanent, dass die verschiedenen Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu unterschiedlichen Ergebnissen im Erkenntnisverfahren kommen, die vom BMI respektiert und nicht weiter kommentiert werden.

24. Wie beurteilt es die Bundesregierung im Nachhinein, dass sie trotz der Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 19/8445, mit der die Bundesregierung gefragt wurde, inwieweit sie bzw. das BAMF der Bremer Staatsanwaltschaft im Detail aufgeführtes Material und Erkenntnisse übermittelt hat, weil diese Informationen die ehemalige Leiterin entlasten würden, und trotz des Hinweises in der Beschwerde des Parlamentarischen Geschäftsführers der Fraktion DIE LINKE. Jan Korte vom 12. April 2019, wonach bei der Bremer Staatsanwaltschaft keine genauen asylrechtlichen Kenntnisse zu extrem komplexen Rechtsfragen und keine Kenntnisse interner Abläufe und Regelungen im BAMF vorausgesetzt werden könnten, sodass es auch im Rahmen der besonderen Fürsorgepflicht des Dienstherrn zwingend sei, die entlastenden Informationen der Bremer Staatsanwaltschaft mitzuteilen, bei ihrer Auffassung blieb, eine solche „unaufgeforderte Vorlage“ könne „als Eingriff in die Unabhängigkeit der Justiz gewertet werden“ (Antwort des BMI vom 17. Mai 2019 an den Parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktion DIE LINKE. Jan Korte)?

Hätte die Bremer Staatsanwaltschaft bei entsprechender Mitteilung der benannten entlastenden Informationen nicht vor der laut Bremer Landgericht zu Unrecht erfolgten Anklageerhebung zu asyl- und aufenthaltsrechtlichen Punkten bewahrt werden können – und damit die beschuldigte ehemalige Leiterin vor weiteren falschen Verdächtigungen (bitte ausführen)?

Die Bundesregierung hält an ihrer Position fest, insofern wird auf die Antwort zu Frage 20 verwiesen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 22 bis 22i der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/8445 verwiesen.

25. Ist das BAMF nach Auffassung der Bundesregierung für die Fehleinschätzungen der Bremer Staatsanwaltschaft in Bezug auf die vom Bremer Landgericht zurückgewiesenen Anklagepunkte bezüglich des Asyl- und Aufenthaltsrechts verantwortlich, weil sich die Staatsanwaltschaft offenbar auf Einschätzungen des BAMF zur angeblichen Rechtswidrigkeit von Anerkennungsentscheidungen in Bremen verlassen hat, die aber einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung in den meisten Fällen nicht standgehalten haben (siehe Vorbemerkung der Fragesteller), und falls nein, warum nicht?

Verantwortlich für ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft ist die Staatsanwaltschaft selbst. Gemäß Strafprozessordnung hat die Staatsanwaltschaft nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und ist zu diesem Zweck befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen (vgl. §§ 160 StPO f.).

26. Ist es zutreffend, dass das BAMF die Bremer Staatsanwaltschaft und auch das Bremer Landgericht nicht von sich aus darüber informiert hat, wenn sich in Bezug auf Asylverfahren, wegen derer Anklage erhoben worden war oder zu denen das BAMF Einschätzungen und Informationen übermittelt hatte, durch eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung herausgestellt hat, dass eine vermeintlich zu Unrecht erfolgte Schutzgewährung doch rechtmäßig ergangen ist (so mit Bezug auf einen konkreten Fall – Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover vom 2. Oktober 2019, Az. 2 A 1955/19 – Rechtsanwalt Johannes Eisenberg in einer Presseerklärung vom 28. Oktober 2020)?

Wenn nein, wie verhielt es sich stattdessen, und mit welchen zeitlichen Abständen wurden Gericht und Staatsanwaltschaft in den jeweiligen Fällen informiert?

Wenn ja, wie wurde dies begründet, wer ist hierfür verantwortlich, welche Absprachen und Regelungen wurden hierzu innerhalb des BAMF oder mit dem BMI wann getroffen, und wie wäre ein solches Vorgehen zu bewerten, weil die Bremer Staatsanwaltschaft sich offenbar auf die asyl- und aufenthaltsrechtlichen Einschätzungen des BAMF verlassen hatte und nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller nur das BAMF von den verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen wissen konnte, mit denen die Rücknahmen der angeklagten Entscheidungen als rechtswidrig beurteilt wurden (bitte ausführen)?

Die Staatsanwaltschaft ist für das Ermittlungsverfahren zuständig (s. Antwort zu Frage 25). Nach wie vor geht die Bundesregierung davon aus, dass die Staatsanwaltschaft alle für die Ermittlung relevanten Unterlagen und Vorgänge angefordert und erhalten hat. Die Bremer Staatsanwaltschaft wurde auf Anfrage mit Schreiben vom Mai 2020 durch das BAMF im Überblick über die Ergebnisse der Widerrufs- bzw. Rücknahmeprüfungen derjenigen Verfahren informiert, in denen Anklage erhoben worden war.

27. Hat es zwischen dem BMI und dem BAMF Gespräche oder Vereinbarungen dazu gegeben, welche Unterlagen, Materialien, Verfahren und Einschätzungen der Bremer Staatsanwaltschaft zur Verfügung zu stellen sind (wenn ja, bitte mit Datum, Inhalt und beteiligten Stellen auflisten), und inwieweit gab es zwischen dem BMI und dem BAMF insbesondere einen Austausch dazu, inwieweit der Bremer Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht Mitteilung zu Verwaltungsgerichtsentscheidungen gemacht werden soll, mit denen Rücknahmen angeblich rechtswidriger Bremer Entscheidungen als rechtswidrig verworfen wurden (bitte so genau wie möglich darstellen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 26 verwiesen.

28. Inwieweit hat das BAMF das BMI darüber informiert, dass seine Rücknahmeentscheidungen in Bezug auf die inkriminierten Bremer Anerkennungsbescheide von den Verwaltungsgerichten nach inhaltlicher Überprüfung mehrheitlich als rechtswidrig verworfen wurden (bitte mit Datum und handelnden Stellen auflisten)?

Wenn dies geschehen ist, wie hat das BMI hierauf reagiert, wenn dies nicht geschehen ist, wer trägt hierfür innerhalb des BAMF die Verantwortung, wie bewertet es die Bundesregierung, dass das BMI über diese nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller maßgeblichen Informationen und Entwicklungen vom BAMF nicht informiert wurde, und welche Konsequenzen werden hieraus gezogen (bitte ausführlich darstellen)?

Eine gesonderte Unterrichtung des BMI ist nicht erfolgt.

Des Weiteren wird auf die Antworten zu den Fragen 8, 9 und 18 verwiesen.

29. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung bzw. dem BAMF dazu vor, dass sich innerhalb der BAMF-Gruppe, die der Bremer Staatsanwaltschaft zuarbeitete, „Verzweiflung“ breitgemacht haben könnte, weil die allermeisten der untersuchten Fälle rechtlich in Ordnung gewesen seien (vgl. z. B. Süddeutsche Zeitung vom 11. November 2020: „Ermittler im Visier“)?

Welche in diese Richtung gehenden Zwischenmeldungen wurden aus der BAMF-Gruppe heraus an vorgesetzte Stellen innerhalb des BAMF übermittelt (bitte mit Datumsangabe auflisten, wann welche Stelle bzw. Leitungsperson innerhalb des BAMF über Zwischenergebnisse oder Inhalte der Gruppe informiert wurde, und auflisten, was inhaltlich übermittelt wurde), inwieweit wurde insbesondere der BAMF-Präsident Dr. Hans-Eckhard Sommer diesbezüglich informiert, und wer hat wann entschieden, wie die Arbeit der BAMF-Gruppe fortgeführt werden soll (bitte ausführen)?

Der Bundesregierung bzw. dem BAMF liegen dazu keine Erkenntnisse vor. Die Entscheidung über die Fortführung der Arbeit der Ansprechpartner des BAMF für die Staatsanwaltschaft erfolgte ausschließlich entsprechend den Anfragen / Aufträgen der Staatsanwaltschaft.

30. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung bzw. dem BAMF dazu vor, dass innerhalb der BAMF-Gruppe, die der Bremer Staatsanwaltschaft zuarbeitete, einseitig ermittelt und/oder entlastendes Material (bewusst) nicht berücksichtigt worden sein könnte (vgl. z. B. Süddeutsche Zeitung vom 11. November 2020: „Ermittler im Visier“; bitte ausführen)?

Der Bundesregierung bzw. dem BAMF liegen dazu keine Erkenntnisse vor.



31. Inwieweit haben die Bremer Staatsanwaltschaft, das BMI oder das BAMF der BAMF-Ermittlungsgruppe Vorgaben dazu gemacht, sich „nur auf türkischstämmige Rechtsanwälte zu konzentrieren, obwohl auch deutsche Kanzleien involviert gewesen seien“ (so die Süddeutsche Zeitung vom 11. November 2020: „Ermittler im Visier“), und falls dies nicht der Fall sein sollte, wie ist es nach Auffassung des BMI bzw. des BAMF zu erklären, dass gegen deutsche Rechtsanwälte ohne Migrationshintergrund nicht ermittelt bzw. jedenfalls keine Anklage erhoben wurde?

Vorgaben des BMI und des BAMF an die Ansprechpartner der BAMF für die Staatsanwaltschaft im Sinne der Fragestellung wurden nicht gemacht. Verantwortlich für das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft ist die Staatsanwaltschaft selbst.

32. Ist es zutreffend, dass seitens des BAMF das Begehren der ehemaligen Bremer Leiterin bzw. ihrer Verteidigung auf Akteneinsicht in die ihr vorgeworfenen Asylverfahren seit Mitte 2018 konsequent verweigert wurde (bis nach zweieinhalb Jahren Einsicht in eine einzelne Akte im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes gewährt wurde, so Rechtsanwalt Johannes Eisenberg in einer Presseerklärung vom 28. Oktober 2020), wie wurde diese Verweigerung der Akteneinsicht begründet, zumal laut Presseerklärung des Rechtsanwalts Johannes Eisenberg die Bremer Staatsanwaltschaft entsprechende Akteneinsichtsbegehren mit der Begründung abgewiesen haben soll, diese seien beim BAMF direkt zu beantragen, da der Staatsanwaltschaft diese Akten nicht vorlägen und sie diese auch nicht benötige (bitte begründen), und wer hat letztlich innerhalb des BAMF entschieden, dass entsprechende Anträge auf Akteneinsicht abgelehnt werden sollen (bitte zumindest Funktion und Leitungsebene benennen)?

Hinsichtlich der Akteneinsichtsgesuche des genannten Rechtsanwalts hat das BAMF die Datenschutzbelange der betroffenen Asylantragsstellenden zu beachten. Beim ersten Gesuch wurde daher auf die Beantragung der Einsichtnahme in die Ermittlungsakte bei der Staatsanwaltschaft Bremen verwiesen. Mit Schreiben vom 24. Mai 2020 beantragte der Rechtsanwalt Akteneinsicht in sechs Rücknahmeverfahren betreffend 13 volljähriger Personen unter anderem gestützt auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Nach Durchführung von Drittbeteiligungsverfahren gemäß § 8 Absatz 1 IFG ist dem Antrag mit Bescheid vom 12. Oktober 2020 insoweit stattgegeben worden, als eine von dem Akteneinsichtsgesuch betroffene Person im Rahmen des Drittbeteiligungsverfahrens eine Einwilligung erteilt hat. Im Übrigen ist der IFG-Antrag nach Maßgabe des Artikel 5 Absatz 1 S. 2 IFG abgelehnt worden. Hiergegen hat der Rechtsanwalt mit Schreiben vom 28. Oktober 2020 Widerspruch erhoben, der mit Widerspruchsbescheid vom 12. November 2020 zurückgewiesen wurde. Klage ist nicht erhoben worden, so dass der Widerspruchsbescheid bestandskräftig geworden ist.

33. Inwieweit kann die Bundesregierung ausschließen, dass sich im Zuge des vermeintlichen „BAMF-Skandals“ innerhalb des BAMF ein Verständnis von „Qualitätsmanagement“ eingestellt hat, in dem vor allem positive Entscheidungen kritisch gesehen werden, aus Angst, zu viele Anerkennungen könnten Aufsehen erregen oder als skandalös angesehen werden, und inwieweit kann das BAMF bestätigen, dass – wie den Fragestellerinnen und Fragestellern anonym übermittelt wurde – in Bremen vor allem Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Druck gesetzt worden sein sollen, die vermeintlich zu viele positive Entscheidungen getroffen hatten (bitte ausführen)?

Die Bundesregierung schließt dies vollständig aus. Die Behauptung, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAMF unter Druck gesetzt worden sein sollen, wird zurückgewiesen.

34. Inwieweit geht die Bundesregierung dem Verdacht nach, dass es innerhalb des BAMF Kräfte gegeben haben könnte, die ein Interesse an einer Verurteilung der ehemaligen Leiterin in Bremen hatten und deshalb intern einseitige und falsche Informationen übermittelt oder einseitige rechtliche Einschätzungen abgegeben haben, ohne deutlich zu machen, dass es auch andere mögliche legitime rechtliche Bewertungen in einer hoch komplexen Rechtsfrage gab (bitte ausführen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.

35. Wie bewertet die Bundesregierung angesichts der verbliebenen vergleichsweise geringen Anschuldigungen gegenüber der ehemaligen Leiterin in Bremen (zu denen noch keine Verurteilung vorliegt) den enormen Aufwand, der diesbezüglich betrieben wurde (u. a. personell aufwendige Überprüfungen aller positiven Bremer Entscheidungen innerhalb des BAMF, länger andauernde Schließung der Bremer BAMF-Außenstelle, auch im Bereich Integration, das aufwendigste Ermittlungsverfahren in Bremen in der deutschen Nachkriegsgeschichte mit umfangreichen Zuarbeiten mehrerer Bundesbehörden usw.)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/8445 verwiesen.

36. Wie bewertet die Bundesregierung angesichts der verbliebenen vergleichsweise geringen Anschuldigungen gegenüber der ehemaligen Leiterin in Bremen (zu denen noch keine Verurteilung vorliegt) den Schaden für das Ansehen der Asylprüfung bzw. für die das Ansehen von Schutzsuchenden in Deutschland, der nach Einschätzung der Fragestellerinnen und Fragesteller angesichts der wochenlangen Negativ-Schlagzeilen in den Medien zu dem vermeintlichen „BAMF-Skandal“ schwerwiegend ist, zumal nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller die aktuellen Medienmeldungen zur Einordnung der damaligen Geschehnisse nicht einmal im Ansatz die Verbreitung haben, wie die damaligen Skandal-Meldungen, die vielen Menschen noch heute in Erinnerung sein dürften (bitte ausführen)?

Die Prüfung von Asylanträgen in Deutschland erfolgt nach einheitlichen Maßgaben und auf einem hohen qualitativen Niveau. Eine Bewertung im Sinne der Fragestellung kann seitens der Bundesregierung nicht nachvollzogen werden.

Im Übrigen hat das BAMF keinen Einfluss auf die Dynamik der Berichterstattung durch Presse und Medien.

37. Mit welcher Begründung wurde Jutta Cordt als Präsidentin des BAMF abberufen, und wie bewertet die Bundesregierung den Umgang des neuen BAMF-Präsidenten Dr. Hans-Eckhard Sommer mit den Vorgängen in Bremen, nachdem alle aufenthalts- und asylrechtlichen Anklagepunkte gegen die ehemalige Leiterin zurückgewiesen wurden und angesichts des Umstands, dass sich die unter seiner Leitung erfolgten Rücknahmen der damaligen Bremer Anerkennungen nach verwaltungsgerichtlicher Überprüfung überwiegend als rechtswidrig erwiesen haben (bitte ausführen)?

Die personellen Wechsel in der gesamten Spitze des BAMF (Präsidentin und Vizepräsidentenebene) im Juni/Juli 2018 waren Teil einer umfassenden inhaltlichen und strukturellen Neuausrichtung des BAMF im Jahr 2018 und nicht nur durch die Vorkommnisse in der Außenstelle Bremen begründet.

Der Umgang des amtierenden Präsidenten des BAMF mit den Vorgängen in Bremen entspricht in vollem Umfang den rechtlichen Vorgaben.

38. Welche Fehler sieht das BMI gegebenenfalls rückblickend bei sich selbst im Umgang mit den Vorwürfen zu angeblich zu Unrecht erfolgten Schutzgewährungen in Bremen?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 und 6 verwiesen.

39. Wird das BMI Untersuchungen dazu einleiten, inwieweit es innerhalb des BAMF bei der Aufklärung, Bewertung und Aufarbeitung der inkriminierten Entscheidungspraxis in Bremen zu Fehleinschätzungen oder Fehlern gekommen ist, auch in Zusammenarbeit mit der Bremer Staatsanwaltschaft, und wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 12, 18, 19 und 20 verwiesen.

40. Wie ist der aktuelle Stand des Disziplinarverfahrens gegen die ehemalige Bremer Leiterin, und inwieweit ist nach aktuellem Stand eine Wiederaufnahme ihrer Beschäftigung geplant?

Eine abschließende Bearbeitung des Disziplinarverfahrens ist erst nach Abschluss des Strafprozesses möglich, das Disziplinarverfahren ruht bis dahin.

